

Strenges Mittelalter: Um 21 Uhr war Sperrstunde

Deggendorfer Geschichte (22) - Die Deggendorfer Ehehaftordnung: Vom Zusammenleben in unserer Stadt

Stadtrecht, staatliche, religiöse Gesetze und Vorschriften, und eigene städtische Verordnungen regelten das Leben hinter den Deggendorfer Stadtmauern. Die "Eh(e)haftordnung" von 1556 zeigt uns, welche engen Grenzen dem Menschen im Spätmittelalter gezogen waren.

Der Name bedeutet "Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde und ihrer Glieder". Die Deggendorfer "Eehaft" wurde nach "dem allten löblichen Gebrauch bey gemainer Statt und Burgkhgeding" unter den beiden Bürgermeister Hagn und Regner verfasst, zeigt aber auch viele Elemente der bayerischen Landesordnung.

Jedes Jahr wurde sie den versammelten Bürgern am "Georgi und Michaelis" (23. April und 29. September) vorgelesen. Anschließend leistete man den "Bürgereid", der einen persönlich zum Einhalten der Regeln verpflichtete. An erster Stelle standen die feuerpolizeilichen Bestimmungen, waren doch die meisten Häuser noch mit Holzschindeln gedeckt und hatte die Stadt in ihrer Geschichte zahlreiche Brände erlebt. Deshalb mussten alle "Feuerstet" und Kamine sorgfältig beobachtet werden und niemand durfte mit "Spanliecht" auf die Gassen gehen. Deggendorf war bis ins 19. Jahrhundert von "Ackerbürgern" bewohnt, die neben einem Handwerk auch die Landwirtschaft ausübten. Es war aber verboten, vor dem Haus einen Misthaufen anzulegen oder den Mist einfach in den Stadtgraben zu werfen; die Schweine dürfen nur "morgens in aller Frue" auf die Weide getrieben werden und die "Unsaubrigkhait", die sie dabei hinterließen, musste "alle Feirabend und Sambsteg" sorgfältig entfernt werden. Auf die Bogenweide und die Trät durfte nur eine bestimmte Zahl von Vieh getrieben werden, um Überweiden zu vermeiden.

Auch an die Sauberkeit der Brunnen hat man in der Stadtordnung gedacht: Wäscheeinweichen war streng verboten! Offensichtlich war es auch ein beliebtes Spiel, die Nachtwächter "mit muettwilligen und ungebürlichen Worten oder Hanndlung" zu ärgern - vor allem wenn man gerade aus einem der zahlreichen Wirtshäusern kam. Die Sperrstunde war schon um neun Uhr, in "verborgenen haimlichen Winkhln" wurde dann gern weitergefeiert und nicht selten kam es anschließend zu "Rumor und Muetwillen". Bei "schwerer Straff" wurde dies verboten.

Regelmäßig untersagte der Landesherr den "Fürkauf" von Lebensmitteln, vor allem von Getreide, außerhalb der regulären Märkte. Dadurch sollten Hungersnöte und Preistreiberei verhindert und die "armen hausgenossen" geschützt werden.

Auch die Fischerei auf der Donau und dem Bogenbach war genau geregelt. Was gefangen wurde, musste öffentlich feilgehalten und ohne Genehmigung durften keine Fische nach Passau verkauft werden. Bisher durften die Hafner täglich für ihren Gebrauch fischen, was ihnen nunmehr verboten wurde. Schwere Strafen wurden dem angedroht, der sich nicht an die vorgeschriebenen Handwerkslöhne hielt: 2000 Ziegelsteine zur Ausbesserung der Stadtmauer oder Verweisung aus der Stadt.

Als diese Stadtordnung erlassen wurde, stand Bayern am Beginn der Gegenreformation mit ihren rigorosen Maßnahmen gegen die Lutheraner. Das zeigt sich auch in der Ehehaftordnung: Niemand durfte während des Gottesdienstes vor der Kirche herumstehen, oder gar im Wirtshaus sitzen und "essen, trinckhen, hofirn, schreien und jubilirn" - das konnte ja u.U. auch ein Protest gegen die alte Konfession sein. Die Wirtshäuser mussten während dieser Zeit schließen, hatte es doch vorher während des Gottesdienstes Veranstaltungen mit "Essen und Trinckhen, Pfeiffen, Trummschlagen und anderem Geschrey" durch Musikanten gegeben.

Gotteslästerung wurde mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft und ohne Genehmigung des Rates durften keine Inleute (= Mieter) oder Gäste aufgenommen werden. Das war nicht nur eine Maßnahme, um den Arbeitsmarkt zu regeln, sondern sollte auch verhindern, dass die Stadt gefährdet wurde - durch unliebsame religiöse Gedanken oder wie 1692, als der Goldschmied Eisenhammer "ohne obrigkeitliches Wissen einen fremden geistlichen Herrn in die Herberg eingenommen" hatte, welcher "in Chymicis laborieren wollen, dadurch ain ganz Statt in große Gefahr khomen khindte".

Natürlich wurden viele dieser Bestimmungen immer wieder übertreten und auch im Lauf der Zeit geändert. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das "Ladenschlussgesetz" gelockert: an Sonn- und Feiertagen konnte man gewässerten Stockfisch und Heringe kaufen und einem Fremden wurde sogar der Laden geöffnet.

Als aber der Gastgeb Johann Schwaiger den "Lutherischen Khauffleithn" aus Regensburg am Nicolaimarkt 1733 das mitgebrachte gekochte Fleisch erwärmte, musste der Rat eingreifen: neben einem ernstlichen Verweis wurde er zwei Stunden im Turm eingesperrt. Wer möchte da eigentlich noch in der "guten alten Zeit" leben?